

Wer muss diese Qualifikation nicht absolvieren?

Fahrer von Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet.
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen.
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden.
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zur Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden.
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden.
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind.
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.
- die in Zusammenhang mit Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes stehen (gem. Begründung zum Gesetz).



Kontakt:



DEULA-Nienburg GmbH

Max-Eyth-Straße 2
31582 Nienburg

Tel. +49 (0) 50 21 / 97 28 - 0
Fax. +49 (0) 50 21 / 97 28 - 10

Internet: www.deula-nienburg.de
Email: info@deula-nienburg.de

Qualifizierung von Fahrpersonal im Güterkraft- und Personenverkehr



Zukünftig müssen Fahrerinnen und Fahrer, die Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen zu gewerblichen Zwecken durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob diese Tätigkeit als Arbeitnehmer(in) ausgeübt wird oder der Unternehmer(in) selbst das Fahrzeug lenkt.

Welche Rechtsgrundlagen regeln diese Qualifikation?

Die Rechtsgrundlage in Deutschland ist das „Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr“:

- BKrFQG (BGBI. I vom 17.08.2006)
- Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes – BKrFQV (BGBI. I vom 11.09.2006)
- Inkrafttreten der Europäischen Richtlinie 2003/59 am 1. Oktober 2006

Wer ist davon betroffen?

Betroffen sind:

- Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im gewerblichen-, Werk- und Güterkraftverkehr der FS-Klassen C1, C1E, C, CE
- Fahrzeuge mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr der FS-Klassen D1, D1E, D, DE).

Zu welchem Zeitpunkt ist die Qualifikation nachzuweisen?

- Fahrer, die im Personenverkehr eingesetzt werden, und ihren Führerschein vor dem 10.09.2008 erworben haben, müssen nur eine Weiterbildung besuchen. Diese ist bis spätestens zum 10.09.2013 nachzuweisen.
- nach dem 10.09.2008 erworben, müssen eine Grundqualifikation nachweisen.

Fahrer, die im Güterkraftverkehr eingesetzt werden, und ihren Führerschein

- vor dem 10.09.2009 erworben haben, müssen eine Weiterbildung besuchen. Diese ist bis spätestens zum 10.09.2014 nachzuweisen.
- nach dem 10.09.2009 erworben, müssen eine Grundqualifikation nachweisen.

Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten.

Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne „Blöcke“ aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens 7 Stunden umfassen. Diese Weiterbildung muss alle 5 Jahre wiederholt werden.

Grundqualifizierung wird erbracht durch:

- den Abschluss einer Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer
- oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“
- oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
- oder durch Ablegen einer Prüfung bei der IHK



Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken (C1/C1E bis 7,5 tGG)

18 Jahre:

- Grundqualifikation
- oder beschleunigte Grundqualifikation
- oder Abschluss „Berufskraftfahrer“
- oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
- oder staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

(C/CE)

18 Jahre:

- Grundqualifikation
- oder Abschluss „Berufskraftfahrer“
- oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“

- oder staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

21 Jahre:

- beschleunigte Grundqualifikation

Personenverkehr (Linien- und Gelegenheitsverkehr gem. Personenbeförderungsgesetz) zu gewerblichen Zwecken (D1/D1E bis 16 Sitzplätze)

18 Jahre:

- Abschluss „Berufskraftfahrer“
- oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
- oder staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

(D/DE unbeschränkter Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr; Linienverkehr bis 50 km)

18 Jahre:

- Abschluss „Berufskraftfahrer“
- oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
- oder staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

21 Jahre:

- beschleunigte Grundqualifikation

unbeschränkter Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr

20 Jahre:

- Abschluss „Berufskraftfahrer“
- oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
- oder staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

21 Jahre:

- Grundqualifikation
- oder Abschluss „Berufskraftfahrer“
- oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“
- oder staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

23 Jahre:

- beschleunigte Grundqualifikation